

Nachfolgend abgedruckt ein Auszug aus dem Gesetz über das Ausländerzentralregister
(AZR-Gesetz) vom 2. September 1994

Auszugsweiser Abdruck:

**Gesetz
über das Ausländerzentralregister
(AZR-Gesetz) ¹⁾²⁾**

Vom 2. September 1994

(BGBl. I S. 2265)

·
·
·

§ 23 ¹⁾

Statistische Aufbereitung der Daten

(1) Das Statistische Bundesamt erstellt jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember eine Bundesstatistik über die Ausländer, die sich während des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben. Zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs für Zwecke der Vorbereitung und Begründung anstehender Entscheidungen oberster Bundesbehörden darf das Statistische Bundesamt die Erhebung auch zu anderen Stichtagen durchführen, wenn eine oberste Bundesbehörde hierum ersucht.

(2) Die Registerbehörde übermittelt dem Statistischen Bundesamt als Erhebungsmerkmale für diese Statistik folgende Daten zu dem in Absatz 1 bezeichneten Personenkreis: Monat und Jahr der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Staatsangehörigkeiten des Ehegatten oder des Lebenspartners, Sterbedatum, Angaben nach § 3 Nr. 6 und Hinweis auf die aktenführende Ausländerbehörde sowie die Daten nach § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3. Das Statistische Bundesamt darf an die Statistischen Ämter der Länder die ihren Erhebungsbereich betreffenden Daten für regionale Aufbereitungen weiterübermitteln. ¹⁾

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Gesetz vom 2. September 1994
(BR-Drucks. Nr. 217/94 vom 18. März 1994)**

Zu § 23

Absätze 1 und 2

Das Statistische Bundesamt benötigt die hier bezeichneten Daten für eine Bundesstatistik über Ausländer. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Erfüllung eines kurzfristigen Datenbedarfs oberster Bundesbehörden möglich. Das Statistische Bundesamt kann die ihm nach § 23 übermittelten Daten an die statistischen Ämter der Länder für regionale Sonderaufbereitungen weiterübermitteln.

¹⁾ Geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 14. März 2005 (BGBl. I S. 721).

²⁾ Zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437).